



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 9/07

30. Januar 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-340/03

France Télécom SA / Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT BESTÄTIGT DIE GEGEN FRANCE TÉLÉCOM WEGEN DES MISSBRAUCHS EINER BEHERRSCHENDEN STELLUNG AUF DEM FRANZÖSISCHEN INTERNETZUGANGSMARKT VERHÄNGTE SANKTION

Eine weder die variablen Kosten noch die Vollkosten deckende Verdrängungspreispolitik im Rahmen einer Strategie zur Vereinnahmung des Markts für den Breitband-Internetzugang stellt einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar

In dem für die vorliegende Rechtssache relevanten Zeitraum war die Wanadoo Interactive SA (WIN) eine Gesellschaft der France-Télécom-Gruppe. Die aus Wanadoo und ihren Tochtergesellschaften bestehende Unternehmensgruppe war mit allen Internet-Aktivitäten der France-Télécom-Gruppe und mit der Herausgabe von Telefonbüchern befasst. Innerhalb der Wanadoo-Gruppe trug WIN die operative und technische Verantwortung für die Internetzugangsdienste in Frankreich einschließlich der ADSL-Dienste (ADSL = Asymmetric Digital Subscriber Line).

Im Juli 1999 beschloss die Kommission, in der Europäischen Union eine branchenweite Untersuchung einzuleiten, bei der es u. a. um die Bereitstellung des Zugangs zum Ortsanschlussnetz und dessen Verwendung durch Privatkunden ging. In diesem Rahmen prüfte sie, nachdem sie im September 2001 von Amts wegen ein Verfahren eingeleitet hatte, eingehend die Tarifgestaltung von WIN für die Bereitstellung des Breitband-Internetzugangs für Privatkunden in Frankreich.

Nach Durchführung dieses Verfahrens war die Kommission der Ansicht, dass WIN im Rahmen einer Strategie zur Vereinnahmung des gerade im Entstehen begriffenen Markts für Breitband-Internetzugänge mit den Verdrängungspreisen, die sie für ihre Dienste eXtense und Wanadoo ADSL festgelegt habe, bis August 2001 ihre variablen Kosten und von August 2001 bis Oktober 2002 ihre Vollkosten nicht habe decken können. In ihrem Verhalten liege deshalb ein Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung auf dem französischen Markt für den Breitband-Internetzugang von Privatkunden. Mit Entscheidung vom 16. Juli 2003 erlegte die Kommission ihr eine Geldbuße in Höhe von 10,35 Millionen Euro auf.

Gegen diese Entscheidung erhob WIN Klage beim Gericht erster Instanz.

Infolge einer Verschmelzung am 1. September 2004 wurde die France Télécom SA Rechtsnachfolgerin von WIN.

In seinem Urteil stimmt das Gericht zunächst der Kommission darin zu, dass zwischen Breitband und Schmalband kein hinreichender Grad an Austauschbarkeit besteht und dass als relevanter Markt der Markt für den Breitband-Internetzugang von Privatkunden anzusehen ist.

Im Rahmen ihrer Klage bestritt WIN auch das Vorliegen einer beherrschenden Stellung und deren Missbrauch.

Das Gericht ist der Ansicht, dass WIN angesichts ihres äußerst hohen Marktanteils während des gesamten streitigen Zeitraums, der Zahl ihrer ADSL-Abonnenten, die mehr als das Achtfache der Abonnentenzahl des erfolgreichsten Mitbewerbers betrug, sowie ihrer „Anbindung“ an France Télécom, den alteingesessenen Telekommunikationsanbieter in Frankreich, und der daraus resultierenden Vorteile gegenüber ihren Mitbewerbern eine beherrschende Stellung auf dem französischen Internetzugangsmarkt einnahm.

In diesem Zusammenhang weist das Gericht auch darauf hin, dass das starke Wachstum des Markts für den Breitband-Internetzugang während des streitigen Zeitraums nicht die Anwendung der Wettbewerbsregeln ausschließen kann.

Zum Vorliegen eines Missbrauchs führt das Gericht in Bezug auf Verdrängungspreise aus, dass zum einen bei Preisen, die unter den durchschnittlichen variablen Kosten liegen, vermutet werden kann, dass es sich um Verdrängungspreise handelt, und dass zum anderen Preise, die unter den durchschnittlichen Gesamtkosten, aber über den durchschnittlichen variablen Kosten liegen, als missbräuchlich anzusehen sind, wenn sie im Rahmen eines Plans festgelegt wurden, der die Ausschaltung eines Mitbewerbers bezweckt.

Im Übrigen stellt das Gericht fest, dass die Kommission die Methode zur Berechnung des Kostendeckungsgrads, auf der ihre Feststellung beruht, dass eine Politik der Verdrängungspreise verfolgt wurde, korrekt gewählt und angewendet hat und dass sie gewichtige und übereinstimmende Indizien für das Vorliegen eines Verdrängungsplans vorgelegt hat. Es bedurfte nicht des zusätzlichen Beweises, dass WIN eine wirkliche Chance hatte, ihre Verluste wieder auszugleichen.

Nach Ansicht des Gerichts kann sich WIN zur Rechtfertigung ihres Verhaltens nicht auf ein generelles Recht berufen, sich den Preisen ihrer Mitbewerber anzupassen. Passt sich das beherrschende Unternehmen den Preisen der Mitbewerber an, so ist dies zwar für sich genommen nicht missbräuchlich oder zu beanstanden; etwas anderes kann aber gelten, wenn es nicht nur zum Schutz seiner Interessen tätig wird, sondern diese beherrschende Stellung stärken und missbrauchen will.

Das Gericht entscheidet deshalb, dass die Kommission WIN zu Recht einen Missbrauch ihrer beherrschenden Stellung zur Last gelegt hat.

Schließlich bestätigt das Gericht die Höhe der WIN auferlegten Geldbuße.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: BG, ES, CS, DE, EL, EN, FR, IT, HU,
PL, RO, SK, SL.*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-340/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*